

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic an Herrn Landesrat Sobotka
gem. § 39 Abs. 2 LGO
betreffend **Parteienfinanzierung für private Postkartenaktionen**

Begründung:

In den vergangenen Tagen haben unzählige NiederösterreicherInnen eine Postkarte erhalten, in der ein Hr. Franz Renkin den elektronischen Briefkasten auf der Homepage der niederösterreichischen Grünen kritisiert. Als Absender scheint ebenfalls „Franz Renkin, Postfach 15, 2372 Gießhübl“ auf. Es wird also der Anschein erweckt, es handle sich um eine Postkartenaktion einer Privatperson.

Gegenüber der „Presse“ (siehe Ausgabe vom 11.7.2003) erklärte Herr Renkin jedoch, „die Aktion sei mit der Landes-VP koordiniert worden“. Weiters wird ebendort berichtet: „VP-Landesgeschäftsführer Gerhard Karner bestätigt, dass die Initiative von Renkin ausgegangen sei. Bei der Finanzierung und Adressenauswahl habe man Renkin unterstützt“. Schließlich wird der ÖVP-Landesgeschäftsführer Karner in diesem Zusammenhang in der NÖN vom 14.7.2003 folgendermaßen zitiert: „Renkin hat bei der Landtagswahl für die ÖVP kandidiert. Als er an uns herangetreten ist, ihn zu unterstützen, haben wir das selbstverständlich gemacht.“

Gem. § 3 NÖ Parteienförderungsgesetz gebührt die den Parteien jährlich ausbezahlte Parteienförderung „zur Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung.“ Gemäß § 4 haben die politischen Parteien über die „widmungsgemäße Verwendung“ der Zuwendungen genaue Aufzeichnungen zu führen, woraus man schließen kann, dass der Landesgesetzgeber die Parteien verpflichtet hat, die Förderungen nur für Zwecke im Sinne des zitierten § 3 zu verwenden. Andere Ausgaben, Zuwendungen etc. wären konsequenterweise als nicht widmungsgemäß zu qualifizieren.

Die Gefertigten stellen daher an den obengenannten Herrn Landesrat folgende

Anfrage

1. Entspricht es der „Aufgabe“ einer Partei im Sinne des § 3 NÖ Parteienförderungsgesetz, einer Privatpersonen für deren „private“ Aktivitäten finanzielle Zuwendungen, Förderungen etc. zukommen zu lassen?
2. Wären derartige finanzielle Zuwendungen bzw. Förderungen als „widmungsgemäße Verwendung“ im Sinne des Parteienförderungsgesetzes zu qualifizieren?

LAbg. Dr. Madeleine Petrovic